

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak, Dr. Alexander Wolf,
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Anwartschaftszeit für Ruhegehälter der Senatoren an die Länge der
Legislaturperiode anpassen – Neuntes Gesetz zur Änderung des
Senatsgesetzes**

Ehemalige Mitglieder des Senats erhalten ein Ruhegehalt, wenn sie mindestens vier Jahre oder für eine nicht nach Artikel 11 der Landesverfassung beendete Wahlperiode ihr Amt bekleidet haben.

Seitdem die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft von vier Jahren auf fünf Jahre angehoben wurde, besteht eine Divergenz zwischen der vom Gesetz festgelegten Anwartschaftszeit von vier Jahren und der Dauer der Wahlperiode von fünf Jahren. Diese Divergenz ist nicht nachvollziehbar und auch nicht sachgerecht, da vor der Verlängerung der Wahlperiode die Anwartschaftszeit mit der Dauer der Wahlperiode kongruent war.

Die Antragsteller schlagen vor, diese Kongruenz durch eine Anpassung der Anwartschaftszeit von vier auf fünf Jahre wiederherzustellen. Dabei soll es nicht erforderlich sein, dass die Anwartschaftszeit komplett in einer Legislatur erfüllt wird.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob das Erreichen der Anwartschaft für Ruhegehälter bei Hamburger Senatoren nach nur vier Jahren, auch aufgrund der teilweise dramatischen Situation in anderen Versorgungssystemen von Alterssicherungen in Deutschland, noch zeitgemäß und angemessen ist. Fast täglich wird bei den politischen Akteuren die Tatsache öffentlichkeitswirksam aufgegriffen, dass Millionen von Menschen trotz langjähriger Erwerbsbiografien Altersarmut droht.

Berücksichtigung sollte auch finden, dass bei vielen Versorgungssystemen (Beamtenpensionen, VBL, Deutsche Rentenversicherung) der Alterssicherung Zahlungsansprüche erst nach fünf Jahren erreicht werden. Auch unter diesem Aspekt sollte hier das Hamburger Senatsgesetz entsprechend angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das folgende Gesetz beschließen:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. 1971, S. 23), geändert zuletzt durch das Gesetz vom 12. November 2014 (HmbGVBl. S. 484), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Senatsgesetzes

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird neu gefasst:

Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält im Anschluss an die Amtsbezüge Ruhegehalt, wenn er

- I. sein Amt unabhängig von der jeweiligen Legislatur insgesamt mindestens fünf Jahre bekleidet hat oder
- II. Die Wörter „oder für eine nicht nach Artikel 11 der Verfassung beendete Wahlperiode“ werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.